

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 21. März 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Kait (S. 236);
- b) Entschuldigungen (S. 235);
- c) Zurücklegung des Mandates des Bundesrates Dr. Latzka (S. 236);
- d) Zuschrift des Vorarlberger Landtages: Landesrat Adolf Vögel Bundesrat an Stelle von Ing. Winsauer (S. 235);
- e) Zuschrift der Magistratsdirektion Wien: Otto Lehner Bundesrat an Stelle von Rudolf Kait, Leopold Jochberger Bundesrat an Stelle von Dr. Franz Latzka (S. 236);
- f) Angelobung der Bundesräte Lehner, Jochberger und Vögel (S. 236).

2. Bundesrat.

Bundesrat Mayer Schriftführer an Stelle des Bundesrates Dr. Latzka (S. 237).

3. Ausschüsse.

Bundesrat Vögel Mitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Ing. Winsauer, Bundesrat Klein Ersatzmitglied an Stelle des Bundesrates Hüttenberger (S. 237);

Bundesrat Jochberger Mitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an Stelle des Bundesrates Dr. Latzka, Bundesrat Klein Ersatzmitglied an Stelle des Bundesrates Hüttenberger (S. 237);

Bundesrat Lehner Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Ing. Winsauer, Bundesrat Scheibengraf Ersatzmitglied an Stelle des Bundesrates Hüttenberger (S. 237);

Bundesrat Klein Mitglied des Unvereinbarkeitsausschusses an Stelle des Bundesrates Hüttenberger und Bundesrat Rehrl an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch, Bundesrat Jandraschitsch Ersatzmitglied an Stelle des Bundesrates Rehrl (S. 237).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1947.

Berichterstatter: Großbauer (S. 237);

kein Einspruch (S. 238).

- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend die Abänderung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 238);

kein Einspruch (S. 238).

- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Februar 1947, betreffend die Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 238);

kein Einspruch (S. 238).

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend das Kollektivvertragsgesetz.

Berichterstatter: Freund (S. 239 u. S. 240);

Redner: Weinmayer (S. 239);

kein Einspruch (S. 240).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Februar 1947, betreffend die Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.

Berichterstatter: Beck (S. 240);

kein Einspruch (S. 242).

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das Landwirtschaftliche Aufbringungsgesetz.

Berichterstatter: Eichinger (S. 242 u. S. 244);

Redner: Steidl (S. 243);

kein Einspruch (S. 245).

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung bestimmter Berufe und den Betrieb bestimmter Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

Berichterstatter: Slavik (S. 245);

kein Einspruch (S. 245).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Dr. Duschek, Dr. Lugmayer, Rubant, Dr. Stampfl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen (4/J-B. R./47) (S. 236).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender **Populorum** eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte **Adlmannsecker** und **Moßhammer**.

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Vorarlberger Landtages vom 22. Februar 1947:

„Der Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung vom 20. Februar 1947 den Verzicht des Bundesratsmandates von Dipl.-Ing. Ernst Winsauer zur Kenntnis genommen und anschließend den Landtagsabgeordneten Landesrat Adolf Vögel zum ersten Bundesrat gewählt.

Bundesrat Adolf Vögel ist geboren am 15. Februar 1891, von Beruf Bauer und wohn-

haft in Doren 42. Er führt derzeit das Finanzreferat in der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz.“

Eingelangt ist ferner folgendes Schreiben der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 6. März 1947:

„Die Magistratsdirektion beehrt sich bekanntzugeben, daß der Wiener Landtag in seiner Sitzung am 27. Februar 1947 an Stelle des am 20. Februar l. J. verstorbenen Bundesrates Rudolf Kait Herrn Otto Lehner, Exportkäufer, Wien, XII., Schönbrunner Straße 230 wohnhaft, und an Stelle des Herrn Dr. Franz Latzka, der mit Schreiben vom 20. Februar l. J. auf seine Stelle im Bundesrat aus Gesundheitsrücksichten verzichtet hat, Herrn Leopold Jochberger, Wien, VII., Lindengasse 32/III/22 wohnhaft, als Mitglieder des Bundesrates gewählt hat.“

*

Die zum ersten Male im Hause erschienenen Bundesräte Otto Lehner, Leopold Jochberger und Adolf Vögel leisten die Angelobung und werden vom Vorsitzenden begrüßt.

Vorsitzender: Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, obliegt es mir, dem Bundesrat eine traurige Mitteilung zu machen. (Das Haus erhebt sich.)

Wiederum hat der Tod ein Mitglied aus unserer Mitte gerissen. Am 20. Februar 1947 ist Herr Bundesrat Rudolf Kait nach langem schwerem Leiden gestorben.

Der Verstorbene wurde am 25. November 1900 in Wien geboren und war seit dem Jahre 1921 in seinen gewerblichen Berufsorganisationen unermüdlich tätig. Er hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Mehrere Jahre hindurch war er Innungsmeister der Hutmacher, bis er von den Nationalsozialisten seines Amtes enthoben wurde. Nach Kriegsende stellte sich Bundesrat Kait sofort wieder in den Dienst der Allgemeinheit. Er übernahm neuerlich die Geschäfte des Innungsmeisters. Am 26. Juli 1946 wurde er an Stelle des verstorbenen Bundesrates Tolde in den Bundesrat berufen. Allzu schnell ist er seinem Vorgänger in den Tod gefolgt.

Der Bundesrat wird seinem Mitglied Rudolf Kait, der uns ein lieber und kameradschaftlicher Mitarbeiter war und dessen Scheiden aus unserer Mitte wir tief bedauern, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

*

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten. Gemäß

§ 30 E der Geschäftsordnung wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung wird der Punkt Ersatzwahlen auf die Tagesordnung gesetzt.

Eingelangt ist weiter eine Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek, Dr. Lugmayer, Rubant, Dr. Stampfl und Genossen vom 21. März 1947 an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen. Sie lautet:

„Bei der Aufstellung des Dienstpostenplanes für die österreichischen Hochschulen wurde auf den Stand des Jahres 1938 zurückgegriffen, der wegen der Ersparungsmaßnahmen schon gegenüber den damaligen Erfordernissen beträchtlich reduziert war. Obwohl in verschiedenen wichtigen Zweigen der Wissenschaften, besonders in den Naturwissenschaften und in der Technik, im vergangenen Jahrzehnt beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen und ganz neue Arbeitsgebiete zu betreuen sind, haben sich die Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht, das der Lage das größte Verständnis entgegenbrachte, bemüht, ein den Erfordernissen halbwegs entsprechendes Kompromiß zu finden. Dazu muß allerdings festgestellt werden, daß die Besoldung der Hochschulassistenten eine derartige ist, daß sie der Notwendigkeit der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für die Hochschulen in keiner Weise gerecht wird. Es wäre hier wohl die längst geforderte und in jeder Hinsicht gerechtfertigte Angleichung der Bezüge der Assistenten an die der Lehrer an Mittelschulen, denen sie hinsichtlich der Qualifikation und der Arbeitsleistung mindestens gleichkommen, durchzuführen gewesen.“

Ganz besonders schlecht ist aber die Lage der sogenannten wissenschaftlichen Hilfskräfte. Bei der Schaffung dieser Stellen hat man seinerzeit vielleicht in erster Linie daran gedacht, sie mit Studierenden zu besetzen, die knapp vor dem Abschluß des Studiums stehen. Derartige Besetzungen sind aber nur in den seltensten Fällen möglich, da der junge Mann entweder seine Studien vernachlässigen muß oder den Anforderungen des Dienstes nicht nachkommen kann. Dazu kommt, daß die starke Reduzierung der Assistentenstellen die Hochschulen zwingt, wissenschaftliche Hilfskräfte als vollwertigen Ersatz für Assistenten anzustellen, also Leute mit voller Qualifikation und voller

Beschäftigung eines Assistenten. Es war dies der einzige Ausweg, der den Hochschulen in Anbetracht der ganzen Umstände möglich schien und der auch vom Unterrichtsministerium durch die Zusage unterstützt wurde, daß die Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte den Anfangsbezügen der Assistenten gleichgesetzt würden. Nach einer an die Technische Hochschule Wien gelangten Mitteilung des Unterrichtsministeriums kann diese Zusage jedoch nicht aufrechterhalten werden, und es wurde für wissenschaftliche Hilfskräfte eine monatliche Bezahlung von 200 S brutto im Monat angesetzt. Bei dieser Bezahlung, die kaum die Entlohnung eines Hilfsarbeiters erreicht, ist es aber ganz unmöglich, geeignete Kräfte für diese Stellen zu gewinnen. Der Betrieb der Hochschulen kann andererseits bei dem schon aufs äußerste eingeschränkten Stand an Lehrkräften nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese Stellen mit entsprechend leistungsfähigen und hochqualifizierten Kräften besetzt sind. Die ganze Frage muß aber auch, wie eingangs schon erwähnt, vom Gesichtspunkt des Nachwuchses an den Hochschulen betrachtet werden, der durch die Ersparungsmaßnahmen des Finanzministeriums allmählich in einen Zustand gerät, der notwendigerweise zu einem völligen Verdorren der Hochschulen führen muß.

Aus diesen Gründen richten die Gefertigten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die Anfrage, welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um diesen unerträglich gewordenen Zuständen abzuhelfen.“

Vorsitzender: Ich werde diese Anfrage unverzüglich dem Herrn Bundesminister für Finanzen zuleiten.

Unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel werden folgende Ersatzwahlen vorgenommen:

Bundesrat Mayer wird an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Dr. Latzka zum Schriftführer des Bundesrates gewählt.

Ferner werden gewählt: in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten Bundesrat Vögel an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Ing. Winsauer zum Mitglied und Bundesrat Klein an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Hüttenberger zum Ersatzmitglied; in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Bundesrat Jochberger an Stelle des Bundesrates Dr. Latzka zum Mitglied, Bundesrat Klein an Stelle des Bundesrates Hüttenberger zum Ersatzmitglied; in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Bundesrat Lehner an Stelle des Bundesrates Ing.

Winsauer zum Mitglied und Bundesrat Scheibengraf an Stelle des Bundesrates Hüttenberger zum Ersatzmitglied und in den Unvereinbarkeitsausschuß Bundesrat Klein an Stelle des Bundesrates Hüttenberger und Bundesrat Rehrl an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch zu Mitgliedern sowie Bundesrat Jandraschitsch an Stelle des Bundesrates Rehrl zum Ersatzmitglied.

Der 1. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1947.

Berichterstatter Großbauer: Hoher Bundesrat! Zum zweiten Male während eines Jahres beschäftigt sich die Bundesregierung mit einer Erhöhung der Kleinrentnerbeihilfen. Dies ist verständlich, wenn man weiß, daß die Kleinrentner zu jenen Kreisen gehören, die jede finanzielle Erschütterung am schwersten verspüren.

Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes sind jene österreichischen Staatsbürger, die durch die vom ersten Weltkrieg verursachte Inflation verarmt sind und mindestens 6000 S im Zuge der Entwertung verloren haben. Ab 1. Juli 1946 wurden auf Beschluß des Nationalrates und Bundesrates die Kleinrentnerbeihilfen um 50 Prozent erhöht. Bis dahin betrug sie, wenn der Anspruchsberechtigte seinerzeit mindestens 6000 S verloren hatte, 10 S pro Monat und erhöhten sich, wenn der Betreffende mehr als 100.000 S verloren hatte, auf höchstens 54 S pro Monat. Nach der im Juli 1946 durchgeführten fünfzigprozentigen Erhöhung betragen die Beihilfen 15 S, beziehungsweise höchstens 80 S.

Allzu rasch hat sich nun erwiesen, daß auch diese Erhöhung infolge der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen hinfällig wurde. Eine weitere Erhöhung ist daher unbedingt notwendig. Sie soll im Sinne der gegenständlichen Vorlage ab 1. Jänner 1947 erfolgen. Demnach beträgt ab 1. Jänner 1947 die geringste Rentenbeihilfe 20 S, die höchste 108 S. Eine weitere Verbesserung ist in diesem Gesetz dadurch gegeben, daß die Einkommensgrenze von 100 S auf 150 S erhöht wurde.

Dieses Gesetz interessiert zirka 25.000 Betroffene, die derzeit im Bezug von Kleinrentnerbeihilfen sind. Im Bundesvoranschlag 1947 ist für diesen Zweck ein Betrag von 8 Millionen Schilling vorgesehen; durch die in diesem Gesetz enthaltene Erhöhung wird dieser Betrag schätzungsweise um 28 Millionen überschritten, es ist aber zu erwarten, daß diese Höhe der Überschreitung mit Rücksicht auf die Überalterung der Anspruchsberechtigten nicht erreicht werden wird.

Die Gesetzesvorlage besteht aus fünf Paragraphen. Im § 1 wird bestimmt, daß die durch die Novelle 1946 eingeführten Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz um weitere 50 Prozent, also auf 100 Prozent der ursprünglichen Ansätze, zu erhöhen sind. § 2 umschreibt den Kreis der Anspruchsberechtigten. § 3 hat zum Inhalt, daß wieder so wie seinerzeit der Anspruch bis zu der Einkommensgrenze von 150 S nicht beschränkt wird. § 4 besagt, daß der Bund die Verwaltungskosten trägt, und § 5 ermächtigt die beiden interessierten Ministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, dieses Gesetz durchzuführen.

Diese Vorlage wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten. Ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei der vorliegenden Gesetzesvorlage um die Änderung eines einzigen Absatzes im § 24 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes vom 19. September 1945. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes heißt es in dem zweiten Satz des ersten Absatzes, daß nach der Einantwortung des Nachlasses ein Erkenntnis des Volksgerichtes auf Verfall des Vermögens nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß das Vermögen schon früher beschlagnahmt worden ist. Es ist nun festgestellt worden, daß es in mehreren Fällen den Angehörigen verstorbener prominenter Kriegsverbrecher gelungen ist, die Hinterlassenschaft eingewortet zu erhalten, bevor es noch zur Beschlagnahme gekommen war. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der zweite Satz des ersten Absatzes des § 24 entfällt und ein neuer Absatz (2) in diesen Paragraphen aufgenommen wird, der wie folgt lautet (liest):

„Ein Verfallserkenntnis ist auch nach der Einantwortung des Nachlasses zulässig. Auf Erben und Legatäre von Personen, gegen die ein Verfahren nach Abs. (1) eingeleitet ist, finden, soweit es sich um ein aus dem Nachlasse stammendes Vermögen handelt, die Bestimmungen des § 4 entsprechend Anwendung.“

Damit ist der Möglichkeit vorgebeugt, daß irgendwelche rechtsgeschäftliche Verfügungen den Zweck des Gesetzes vereiteln.

Die Gesetzesvorlage ist im Nationalrat beschlossen und gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates behandelt worden. Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 3. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Februar 1947, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes, zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat vor allem den Zweck, Exekutionen, die aus Rechtstiteln auf Grund der deutschen Verordnung vom 16. Jänner 1940 geschaffen wurden, zu bereinigen. Inzwischen hat der Postverkehr mit Deutschland eingesetzt, und die Gerichtstätigkeit ist dort aufgenommen worden. Wir wären also auf Grund dieser Verordnung verhalten, Exekutionstitel, die in Deutschland erwachsen sind oder neu geschaffen werden, hier zu vollstrecken.

Der § 1 des Gesetzes sieht vor, daß die Verordnung vom 16. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 176, rückwirkend mit 27. April 1945 aufgehoben wird. Eine Ergänzung findet diese Bestimmung im § 2 dadurch, daß für die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar gewordenen Titel — als vollstreckbar geworden sind jene Titel anzusehen, für die eine Ausfertigung vorliegt — und für alle Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden sind, noch die bisherigen Vorschriften, also die Vorschriften der Verordnung vom 16. Jänner 1940, weitergelten sollen. Das ergibt sich aus der Überschneidung des Termins der Befreiung, der in den östlichen Gebieten der 27. April ist, während der offizielle, von den Alliierten festgesetzte Befreiungstag für die westlichen Gebiete der 8. Mai ist.

Die Vorlage ist im Nationalrat am 28. Februar 1947 beschlossen worden. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und in dessen Namen stelle ich hiermit den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Dieser Antrag wird angenommen.

Als 4. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1947, betreffend das **Kollektivvertragsgesetz**.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz, das dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, ist ein wichtiger Bestandteil des modernen Arbeitsrechtes, eines Rechtes, das durch viele Jahre den Arbeitern und Angestellten infolge des faschistischen Regimes vorenthalten wurde. Die Aufgabe des Gesetzes ist es, die Arbeitsverhältnisse, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die daraus entstehenden Pflichten und Rechte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einvernehmlich zu regeln.

Das Gesetz ist nicht etwa eine Erfindung von heute, denn schon im Jahre 1920 wurde ein Kollektivvertragsgesetz geschaffen, und die rasch ansteigende Zahl der abgeschlossenen Verträge war ein Beweis dafür, welch eine große wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung diesem Gesetz zukommt.

Durch die gewaltsame Besetzung Österreichs wurde jede einvernehmliche Regelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse verhindert, denn alle diese Angelegenheiten wurden vom Reichstreuhand der Arbeit autoritär entschieden. Als nun das nationalsozialistische Regime zusammengebrochen war, fehlte es daher an jeder gesetzlichen Grundlage zur kollektiven Ordnung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, was sich in den letzten Monaten besonders unangenehm fühlbar machte. Als Übergang bis zu einem neuen Kollektivvertragsgesetz wurde daher eine Zentrallohnkommission eingesetzt und gleichzeitig mit der Vorbereitung eines neuen Kollektivvertragsgesetzes begonnen. Das war allerdings keine leichte Aufgabe. Es gab hier sehr große Meinungsverschiedenheiten, und erst nach langen und schwierigen Verhandlungen ist es gelungen, in einem der wichtigsten der umstrittenen Punkte, über die Kollektivvertragsfähigkeit, ein Einvernehmen zu erzielen.

Auch in der Frage der Heimarbeiter, die in das Gesetz einbezogen werden, solange kein eigenes Gesetz für sie geschaffen ist, ist es gelungen, eine befriedigende Lösung zu finden.

Eine Einigung ist bedauerlicherweise nicht gelungen in der Frage der Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter. Die Anregung, die Land- und Forstarbeiter in das Gesetz einzubeziehen, wurde abgelehnt, was um so mehr zu bedauern ist, als durch das Vertrösten auf ein später zu schaffendes Gesetz das Abströmen der ohnehin knappen Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in die indu-

striellen und gewerblichen Betriebe neuen Auftrieb erhalten wird. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gerade der so schwer arbeitenden Land- und Forstarbeiter lassen sehr viel zu wünschen übrig; die neuerliche Zurücksetzung gegenüber der anderen Arbeiter- und Angestelltenschaft wird daher eine schwere Enttäuschung sein. Versuche, diese strittige Frage in neuerlichen Verhandlungen einvernehmlich zu lösen, sind gescheitert. Auch die von meiner Partei eingebrachten Minderheitsanträge wurden von der Mehrheit des Hauses abgelehnt.

Das Gesetz, das dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, gliedert sich in sechs Artikel. Der Artikel I, der den Geltungsbereich umschreibt, legt fest, für welche Arbeitsverhältnisse dieses Gesetz Geltung hat; der Artikel II umschreibt die Kollektivvertragsfähigkeit; der Artikel III die Arbeitsordnung; der Artikel IV die Entscheidungen durch Einigungsämter; der Artikel V behandelt die Verfahrensbestimmungen für die Einigungsämter und das Obereinigungsamt; der Artikel VI enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen, in denen auch festgelegt ist, daß mit der Durchführung des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut werden soll.

Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz stellt auf alle Fälle einen wertvollen Teil des sozialpolitischen Aufbauwerkes in unserer Republik dar. Wenn auch manche Wünsche der Arbeiter und Angestellten nicht erfüllt wurden, wäre es unverantwortlich, diesem Gesetz die Zustimmung zu versagen, da es trotz seiner Mängel eine Grundlage bildet, auf der sich das österreichische Arbeitsrecht nach demokratischen Grundsätzen weiter ausbauen läßt.

Ich beaamtrage daher im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz seine Zustimmung geben.

Bundesrat **Weinmayer**: Hohes Haus! Daß Kollektivverträge zur Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen in jedem Staate eine unabdingbare Notwendigkeit geworden sind, darüber sind wir uns ja alle im klaren. Die österreichische Arbeiterschaft ist nun wieder, so wie bis zum Jahre 1938, in der Lage, mit den privaten Arbeitgebern, beziehungsweise mit der öffentlichen Hand ihre Arbeits- und Lohnbedingungen zu regeln. Die Herrschaft des Reichstreuhanders der Arbeit mit ihren freiheits- und handlungsbeschränkenden Gewaltmaßnahmen ist, so wie mein Vorredner eben angeführt hat, endgültig vorüber. Daß noch manche einschneidende Maß-

nahmen auf dem Gebiete der Arbeitslenkung beibehalten werden mußten, ist lediglich auf unsere wirtschaftliche Notlage in Österreich zurückzuführen; doch mit zunehmender Stabilisierung unserer Volkswirtschaft werden auch diese letzten Erinnerungen an Anschluß, Krieg und Nachkriegszeit verschwinden.

Nun zu den Gehalts- und Lohnbedingungen: In der österreichischen Wirtschaft hat sich schon seit langem der Brauch eingebürgert, daß sich die private Arbeitgeberschaft bei der Bezahlung ihrer Angestellten niemals so genau an die kollektivvertraglichen Mindestgehälter gehalten hat, sondern den Angestellten in Anerkennung des Wertes ihrer Dienste auch bedeutend höhere Gehälter als die kollektivvertraglichen Mindestgehälter zugestanden hat. Wie steht es jedoch in dieser Hinsicht mit den Löhnen der Arbeiterschaft? Wenn ich von der Gegenwart absehe, in der man zu den verschiedensten Mitteln greifen muß, um die notwendigen Hilfs- und Facharbeiter zu bekommen, muß ich feststellen, daß sich die Arbeitgeberschaft bei der Bezahlung der Arbeiter — von Ausnahmen natürlich abgesehen — immer starr an die im Kollektivvertrag vorgesehenen Mindestlöhne hält, wobei ich jedoch bemerke, daß die Lohnsätze in den Kollektivverträgen die Mindestentlohnung darstellen, unter die nicht mehr heruntergegangen werden darf. Es bleibt aber dem Arbeitgeber unbenommen, über sie hinauszugehen und den brauchbaren und fleißigen Arbeiter höher zu entlohnen.

Österreich leidet heute unter einem großen Mangel an Facharbeitern. Unsere handwerklichen und industriellen Produkte wurden bis zum Jahre 1938 in der ganzen Welt gern gekauft, sie brachten uns Devisen ins Land und stellten der Fertigkeit unserer Facharbeiter das beste Zeugnis aus. Wir wissen heute alle: Österreich muß exportieren, um leben zu können; und um diese Exportfähigkeit wieder zu erlangen, brauchen wir außer dem notwendigen Material selbstverständlich auch die gediegenen Facharbeiter. Diesen für den Wiederaufbau unbedingt notwendigen Facharbeitern muß man aber auch die Möglichkeit geben, mehr zu verdienen als die kollektivvertraglichen Mindestlöhne. Wenn auch die Unternehmer gewillt wären, höhere Löhne zu bezahlen, so müßte doch auch von Staats wegen etwas geschehen, um Österreichs Industrie und Handwerk wieder die fachlich gebildeten Menschen zu geben, die sie heute mehr denn je benötigen. Dem Erlernen und Ausüben eines Handwerks muß auch durch die Möglichkeit eines höheren Verdienstes ein Ansporn gegeben werden, denn unsere Parole in Öster-

reich muß lauten: Mehr produzieren und weniger verwalten! Aber nicht umgekehrt. Der Drang zum Schreibtisch und zum Studium ist nicht zum geringsten Teil auf die unzulängliche Entlohnung der manuellen Arbeiter zurückzuführen.

Bieten wir also unseren Arbeitern die Möglichkeit, mehr zu verdienen, betrachten wir die Löhne des Kollektivvertrages wirklich nur als Existenzminimum, als Mindestlohn, und gewähren wir den Arbeitgebern für die Lohnsummen, die sie über die Kollektivvertragsbestimmungen hinaus bezahlen, weitgehende Steuererleichterungen, dann können wir die Hoffnung haben, daß sich das Vakuum bei den Facharbeitern wieder füllen und Österreich auch wieder exportfähig wird. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Freund (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Zu den Ausführungen meines Vorredners, die ich vollinhaltlich unterstütze, möchte ich nur erwähnen, daß gerade das Kollektivvertragsgesetz nunmehr die Möglichkeit gibt, diese Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten zu regeln. Es wird nur davon abhängen, ob die Herren Unternehmer auch diesen Standpunkt mit uns teilen. Wenn nicht, dann wird es von der Kraft der Organisation der Arbeiter und Angestellten abhängen, ihre Wünsche durchzusetzen. Das wird immer Kampf erfordern, er kann aber eingeschränkt werden, wenn auf beiden Seiten das richtige Verständnis für die wirtschaftliche Situation unserer Heimat gegeben ist.

*

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Februar 1947, betreffend die Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.

Berichterstatter Beck: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eigentlich nur eine Novellierung eines Gesetzes der Provisorischen Regierung vom 24. Oktober 1945, das bereits die Bedarfsdeckung geregelt und Verstöße gegen diese unter Strafsanktion gestellt hat.

Die Erfahrungen, die mittlerweile auf diesem Gebiete gesammelt werden mußten, haben gezeigt, daß das verhältnismäßig geringe Strafausmaß und die milden Strafsanktionen, die im ersten Gesetz vorgesehen waren, der Wirklichkeit und der Praxis nicht standgehalten, also nicht ausgereicht haben.

Der Gewerkschaftsbund hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt und in einer Intervention besonders darauf hingewiesen, daß hier Wandel geschaffen werden müsse, so daß die Schädlinge, die die allgemeine Not dazu benützen, sich selbst zu bereichern oder sich selbst den allgemeinen Mangelerscheinungen zu entziehen, unter denen wir zu leiden haben, stärker bestraft werden.

Es ist nun zu einer Novellierung dieses Gesetzes gekommen. Die Änderungen bezwecken, daß erstens die Strafbestimmungen im allgemeinen verschärft werden, daß zweitens die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf eine Reihe von Verfahren ausgedehnt wird, die bisher von den Verwaltungsbehörden abgehandelt wurden, daß drittens der Kreis der strafbaren Handlungen oder Unterlassungen überhaupt erweitert wird und ab nun Tatbestände diesem Gesetz unterstehen, die früher nicht darunter fielen.

Die Strafbestimmungen des ursprünglichen Gesetzes teilen sich in mehrere Abschnitte, deren erster Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung betrifft. Hier sehen wir nun schon eine Verschärfung. Es handelt sich da im wesentlichen um Bedarfsgegenstände, die nur gegen Marken, Bezugscheine oder ähnliche Ausweise abgegeben werden dürfen. Wer nun solche Ausweise überläßt oder erwirbt, auch als Dieb erwirbt, der wird nach diesem Gesetz bestraft. Während früher der Diebstahl solcher Bezugscheine nur als Diebstahl gewertet wurde, wird er nun außerdem im Sinne dieses Gesetzes schwer bestraft. Auch die Nachahmung und ähnliches werden unter Strafsanktion gestellt. Hier sehen wir schon die Tendenz im Strafmaß: War es früher nur Arrest, so handelt es sich jetzt um strengen Arrest. Reichten die Geldstrafen früher bis 25.000 S, so können sie jetzt bis auf 50.000 S hinaufgehen.

Ein zweiter Abschnitt befaßt sich mit dem Schleichhandel, ein dritter mit der mißbräuchlichen Verwendung von Bedarfsgegenständen, ein vierter mit der Nichterfüllung einer Lieferungsspflicht. Hier wurde nun das Gesetz erweitert. Nicht nur die Lieferungsspflicht sondern auch die Anmeldepflicht ist in diesen Abschnitt ausdrücklich neu aufgenommen worden.

Ein anderer Abschnitt behandelt die Preisüberschreitungen und andere Umtriebe, ein nächster schwere Störungen der Versorgung, wobei es interessant ist hervorzuheben, daß bisher nur effektive Störungen der Versorgung bestraft wurden, während nach der neuen Fassung des Gesetzes auch Handlungen bestraft werden, durch die eine Störung hätte eintreten können. Fahrlässiges Verderbenlassen von

Bedarfsgegenständen ist ein anderer großer Komplex von Handlungen, die hier neu und eingehend behandelt werden.

Nunmehr werden unter anderem auch Ankündigungen bestraft, wenn zum Beispiel mit der Ankündigung ein Bedarfsgegenstand, der ohne Bezugschein überhaupt nicht erhältlich ist, zu einem offenbar übermäßigen Entgelt zum Ankauf, Verkauf oder Tausch angeboten wird.

Wir haben uns gestern bei einer Bestimmung des Gesetzes, die von dem Zusammenreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen spricht, darüber unterhalten, daß der neu eingefügte § 12a stilistisch so gefaßt ist, daß es dem Laien schwer möglich ist, den Sinn dieser Bestimmung zu erfassen. Es heißt hier nämlich (liest):

„Begründet eine in diesem Gesetz mit Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in dem gegenwärtigen Gesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden.“

Ich habe mich durch einen der Herren Regierungsvorteiler gestern darüber aufklären lassen, daß sich das „kann“ auf die zugelassenen und das „muß“ auf die vorgeschriebenen Nebenstrafen bezieht. Mittlerweile habe ich eine weitere Nachricht erhalten, die dahin geht, daß in dem Erlaß, der von dem zuständigen Herrn Minister noch herausgegeben werden muß, auch diese Stelle des Gesetzes — diese Kann- und Muß-Bestimmungen wiederholen sich — eindeutig interpretiert wird. Wir haben sicherlich alles Interesse daran, daß derartige Bestimmungen, die gewiß einen sehr weiten Personenkreis irgendwie befassen werden, von Haus aus allgemein verständlich sind.

In der Vorlage sind dann weitere Bestimmungen über die Sperrung von Betrieben durch die Sicherheitsbehörden enthalten. Dabei hat sich im zuständigen Ausschuß des Nationalrates zuerst eine gewisse Unklarheit ergeben, aber da klargestellt wurde, daß unter Sicherheitsbehörden im Sinne dieses Gesetzes nicht die Gendarmerieposten, sondern mindestens Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden verstanden werden, wurde auch dies zur Kenntnis genommen.

Das Gesetz ist im allgemeinen ein hartes Gesetz, bedingt durch die Härte der Zeit und durch die Not, in der wir leben. Trotzdem ist vorgesehen, daß geringere Verstöße ihre Ahndung nicht durch die Gerichte, sondern durch die Verwaltungsbehörden finden sollen.

Der Herr Justizminister hat auch zugesagt, die Staatsanwaltschaften in einem eigenen Erlaß auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen und sie zu einer entsprechenden Handhabung der Bestimmungen zu veranlassen. Es wird hier im wesentlichen darauf ankommen, ob eine solche Handlung aus uneigennütigen Gründen begangen wurde oder ob Böswilligkeit oder eine erwerbsmäßige Tendenz dazukommt, die natürlich ungleich härter zu beurteilen sind. Das Gesetz sieht für manche Vergehen des wirtschaftlichen Hochverrates unter gewissen Umständen sogar die Todesstrafe vor, wenn das Vergehen in politisch besonders gehässiger Weise erfolgte.

Wir können nur hoffen, daß die scharfen Strafbestimmungen auf diesem Gebiete nunmehr eine gewisse Besserung und Erleichterung herbeiführen. Es ist tatsächlich so, daß das Gesetz dringend notwendig geworden ist. Es sollen hier gar keine Pauschalverdächtigungen ausgesprochen werden, denn das Gesetz wendet sich nicht gegen Gruppen oder bestimmte Berufe, es richtet sich nur gegen einzelne Schädlinge und Saboteure. Wer die Bestimmungen einhält — die ja allgemein gelten und allgemein sein müssen, um uns in unserer Not über den Tag hinwegzuhelfen —, der wird mit dem Gesetz nicht in Konflikt kommen. Wer sie nicht einhält, wird allerdings die volle Schärfe des Gesetzes zu spüren bekommen müssen.

Wir können nur hoffen, daß bald ein Zustand eintritt, in dem wir es nicht mehr notwendig haben, durch schwere Strafandrohungen auf allen diesen Gebieten doch eine gewisse Ordnung zu erzwingen, und in dem die Menschen dieses Staates aus ihrem sozialen Empfinden, aus einer ethischen Einstellung, aus dem Gemeinschaftsgeist heraus, also im Sinne der Allgemeinheit alle jene Handlungen unterlassen, die durch dieses Gesetz unter schwere Sanktionen gestellt sind. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bundesrat Eichinger verzichtet auf das Wort.

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt der 6. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das **Landwirtschaftliche Aufbringungsgesetz**.

Berichterstatter Eichinger: Hoher Bundesrat! Der Nazismus hat uns nicht nur der Freiheit des Landes und der Ernährung beraubt, er hat uns in den Krieg hineingezogen und

damit den furchtbarsten Niedergang aller Zeiten über unser Vaterland gebracht.

Zur Führung dieses Krieges mußte für die Ernährung vorgesorgt werden. Zur Aufbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bediente sich der Nazismus der Ernährungsämter, Abteilung A, die auf Grund einer Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung am 27. August 1939 eingerichtet wurden und dem Reichsnährstand angeschlossen waren. Daneben bestanden die Wirtschaftsverbände als Bewirtschaftungsträger, denen daher vor allem die Erlassung von Bewirtschaftungsvorschriften zukam. Ein großer Apparat stand ihnen zur Verfügung. Den Erzeugern stand aber außerdem das sogenannte Ortsdreieck gegenüber. Es bestand aus dem Bürgermeister, dem Ortsgruppenleiter und dem Ortsbauernführer und trat in Erscheinung, indem es den Bauern mit der Drohung der Einziehung zur Wehrmacht unter Druck setzte und so das Letzte aus den Dörfern holte.

Nach der Befreiung Österreichs wurden gemäß § 50 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945 die Landesernährungsämter, Abteilung A, aufgelöst und ihre Geschäfte den Landeshauptmannschaften übertragen. In Niederösterreich, Wien und dem Burgenland wurde dies sofort durchgeführt, in den anderen Bundesländern erlangte dieses Gesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt Geltung. Die Ernährungsämter, Abteilung A, blieben daher vorerst weiter bei den Landwirtschaftskammern bestehen und bestehen zum Teil heute noch.

Nach dem vorliegenden Bundesgesetz soll die Aufbringung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden. Mit diesem Gesetz soll auch dem Wunsch der Verbraucherkreise, an der Aufbringung teilzunehmen, Rechnung getragen werden. Die Aufbringung soll in Zukunft von Aufbringungsausschüssen in den Ländern, Verwaltungsbezirken und Gemeinden durchgeführt werden.

Der Nationalrat hat in einer Entschliebung den Herrn Bundeskanzler ersucht, ein Ernährungsdirektorium, bestehend aus dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Volksernährung, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, zu bilden, das in das Landwirtschaftliche Aufbringungsgesetz eingebaut werden soll. Ferner wird die Bundesregierung ersucht, dahin zu wirken, daß bei der Ernennung der Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger in die Aufbringungsausschüsse im Sinne des § 12 des Land-

wirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes, soweit die Randgemeinden von Wien in Betracht kommen, das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister von Wien und dem Landeshauptmann von Niederösterreich gepflogen wird.

Aus dem § 8 ist zu ersehen, wie sich diese Aufbringungsausschüsse zusammensetzen, und zwar aus einem Vertreter der Behörde, der sie beigegeben sind, als Vorsitzenden, zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Erzeuger, zwei Vertretern der Verbraucherkreise, einem Vertreter der Verarbeitungs-, Bearbeitungs- und Verteilungsbetriebe; ferner gehören dem Landesaufbringungsausschuß der zuständige Landesernährungsinspektor und dem Bezirksaufbringungsausschuß der zuständige Bezirksernährungsinspektor an. Die Vertreter der Erzeuger werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern, jene der Verbraucher auf Vorschlag der Arbeiterkammern, jene der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verteilungsbetriebe auf Vorschlag der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bestellt.

Wichtig ist, daß der Landeshauptmann durch Verordnung in den einzelnen Gerichtsbezirken Zweigstellen der Bezirksaufbringungsausschüsse errichten kann.

Der § 15 verpflichtet die Bauernkammern zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes.

Der § 18 befristet dieses Bundesgesetz mit 30. Juni 1948. Der Absatz (2) des § 18 lautet (liest): „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Volksernährung, für Finanzen und für Inneres betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat dieses Bundesgesetz durchberaten und einstimmig empfohlen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bundesrat Steidl: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat uns über die Erfassung, die Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach dem Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetz einen klaren Bericht erstattet, dem ich mich durchaus anschließen kann. Ich darf aber hinzufügen, daß sich aus der Vergangenheit her ein deutlicher Unwille in der Bevölkerung zeigt, obwohl es klar ist, daß es vor allem die Zeit des Hitlerismus und die so schweren Jahre der Trockenheit waren, die sich für die Landwirtschaft so arg ausgewirkt haben. Wer konnte denn auch glauben, daß die Landwirte nach der Zeit des Hitlerismus und

der langen Trockenheit aus dem ausgebeuteten Boden viel zur Ablieferung aufbringen könnten! Die allgemeine Unzufriedenheit ist also sicher zunächst auf diese Umstände zurückzuführen. Dazu kommt nun allerdings, daß die Einrichtungen zur Aufbringung der Lebensmittel vom Ernährungsdirektorium herunter über die Länder und Bezirke bis zu den Ortsausschüssen bisher viel zu wünschen übriggelassen haben. Es hatte sehr schwere Folgen, daß die Vorschriften über die Erfassung und Aufbringung im allgemeinen sich nicht gleichmäßig ausgewirkt haben. Die Ländereien und die Bodenkultur sind allenthalben verschieden, und man hat trotz alledem einen einheitlichen Maßstab angelegt, der die Landwirte bloß auf Grund des Flächenausmaßes zu Ablieferungen gezwungen hat, die sie gar nicht leisten konnten.

In diesem Zusammenhang muß auf eine krasse Erscheinung in bezug auf die Schnitter und Landarbeiter hingewiesen werden, die sich bei der Einbringung der Ernte, beim Schnitt und beim Drusch wirklich bemüht haben, fleißig zu arbeiten, um aus ihren an sich geringen Grundflächen auch genug Körnerfrucht herauszubekommen. Leider mußten wir aber sehen, daß diese schwer bedrängten Menschen in vielen Fällen bei der Ablieferung am härtesten getroffen wurden, und zwar wegen des perzentuellen Ausmaßes der Ablieferung. Das macht sich bei Gerste und Hafer besonders deutlich fühlbar, weil diesen Menschen nach dem Schnitt und Drusch nur ganz geringe Verdienstmöglichkeiten blieben. Ich kenne Dutzende von Fällen, wo Frauen, deren Männer noch in der Gefangenschaft sind, diese schweren Arbeiten 14 bis 16 Stunden täglich geleistet haben und von dem geringen Ertrag von 150 bis 200 kg trotzdem 40 Prozent abliefern mußten.

Hoher Bundesrat! Wenn wir diese Zustände aus der Vergangenheit her richtig beleuchten, dann sehen wir auch die großen Ungerechtigkeiten, die sich daraus ergaben. Daher hoffen wir — und wir glauben, ein gutes Recht darauf zu haben —, daß uns das kommende Gesetz Gerechtigkeit für alle ohne Unterschied bringt. In manchen kleineren Gebieten unserer Bundesländer haben sich allerdings Möglichkeiten ergeben, daß viele Bauern bei der Erfassung und Ablieferung auch gut abgeschnitten haben. Wir brauchen uns nur die Betriebe dieser Bauern etwas näher anzuschauen und wir werden sehen, daß sich die Zahl der gummibereiteten Wagen bei ihnen unversehens vergrößert hat, daß viele, viele Traktoren in ihren Betrieben dazugekommen sind, und wir erkennen die

günstigen Verhältnisse an vielen anderen Dingen, die sich die Bauern anschaffen können, weil die Städter ihr Letztes aufbieten, um ein Stück Brot vom Land heimbringen zu können.

Ich glaube, an dieser Stelle ernstlich aussprechen zu sollen, daß wir nun mit Sicherheit darauf rechnen, daß mit der Vergangenheit Schluß gemacht werde, und daß man dem neuen Gesetz alle Zuversicht und alles Vertrauen entgegenbringen kann. Wir, die konsumierenden Schichten, wollen ja die ablieferungspflichtigen Landwirte nicht in ungerechter Weise bedrängen, wie sich denn auch in diesem Haus und in ganz Österreich niemand findet, der dem Bauern das Letzte nehmen möchte, der ihm sein Brot nehmen oder seine Ernährungsmöglichkeiten auch nur kürzen wollte. Gewiß muß der Erzeuger vor allem selber sein Auskommen finden. Wir wollen nur Kritik daran üben, daß die Ortsausschüsse bei den bisherigen Erhebungen und Viehzählungen die Stallungen und die Höfe kaum richtig prüfen konnten, weil sich in den Ortseinrichtungen infolge der gegenseitigen Verwandtschaften und der sonstigen Verbundenheit untereinander naturgemäß immer Hemmungen in dieser Hinsicht ergeben. Wir sehen daher auch nur zu oft, daß die Überprüfungen durch die bisherigen Ortsausschüsse und Kontrollorgane so mangelhaft durchgeführt wurden, daß mancher Bauer drei bis vier Schweine und sogar auch einige Stück Rindvieh schwarzschlachten konnte, um diese nicht etwa bloß für seinen eigenen Bedarf zu verwenden, sondern sogar im Schleichhandel abzusetzen. Solche Fälle sind uns aus vielen Bauernhöfen bekannt. Man könnte hundertfältige Beweise dafür erbringen.

Wir wollen also hoffen, daß das neue Gesetz und der allgemeine gute Wille einem solchem Tun und Lassen endlich ein Ende bereiten.

Sehr bedauerlich ist es allerdings, Hohes Haus, daß sich unsere Theoretiker beim Anbaugesetz wahrscheinlich im Vormerkkalender verblüht haben, weil dieses Gesetz erst in der kommenden Woche in diesem Haus zur Beratung kommen soll. Ich glaube, nicht nur wir, sondern die ganze Welt muß darüber lachen, wenn wir heute hier von der Ernte und der Aufbringung sprechen und erst in der nächsten Woche über die Anbaumöglichkeiten, über die Notwendigkeit beraten, die Flächen bis aufs Letzte zu bebauen und zu bestellen, um die allgemeine drückende Not lindern zu können.

Hoher Bundesrat! Wenn wir bei der Aufbringung und Versorgung nicht auf unsere Städter vergessen wollen, die ja schließlich

und endlich unsere Blutsverwandten sind, dann müssen wir schon gefühlsmäßig alle für die Zukunft zusammenstehen, damit die Güter, die wir in unseren landwirtschaftlichen Betrieben erzeugen, nach Recht und Gerechtigkeit verteilt werden können. Wir werden gewiß alle miteinander sehr glücklich sein, wenn wir auf diese Weise Einigkeit und Zufriedenheit schaffen. Es wäre nur zu verwerflich, wenn wir alle — ohne Unterschied, ob Besitzer oder Nichtbesitzer, ob manuelle oder geistige Arbeiter — die guten Absichten dieses Gesetzes und diesen glücklichen Zustand, den wir nun herbeiführen wollen, dadurch unterbinden ließen, daß wir dulden, daß nun wieder gewisse Menschen dabei nicht mittun oder dem Unrecht nicht steuern helfen wollen.

Ich glaube also mit Recht aussprechen zu dürfen, daß wir diesem Gesetz mit besonderer Befriedigung zustimmen, damit aber auch die Hoffnung verbinden, daß sich die Voraussetzungen nun glückbringend für alle auswirken werden. (Beifall.)

Berichterstatter Eichinger (Schlußwort): Anschließend an die Worte meines Herrn Vorredners möchte ich vielleicht doch noch erwähnen, daß dieses Gesetz, die besten Gesetze und die strengsten Gesetze, die wir hier in diesem Hause schaffen, nicht erfüllt und zum Durchbruch gebracht werden können, wenn es nicht gelingt, der Landwirtschaft die so dringend notwendigen Arbeitskräfte und Bedarfsgüter zur Verfügung zu stellen. (Allgemeine Zustimmung.) Wir können hier in diesem Hause sagen, was wir wollen. Die nackte Tatsache verpflichtet mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Lage am Arbeitsmarkt in der Landwirtschaft ungemein kraß ist. Unsere Kriegsgefangenen sind heute noch im Ausland und sie stammen ja in ihrer Mehrzahl aus der Landwirtschaft; die auf dem Lande aufgewachsenen Söhne waren unsere kräftigsten Menschen, sie sind bisher gesund geblieben und eben deshalb nicht zurücktransportiert worden; alle anderen, die krank wurden, hat man ja nach Hause geschickt. Unsere Söhne, gerade die Bauernsöhne sitzen also noch im fernen Land, und so manches Bauernhaus steht ohne Herrn und ohne männliche Arbeitskraft da. Wenn es nicht gelingt, diesem Übel abzuweichen, dann nützt uns kein Bedarfsdeckungsstrafgesetz und kein landwirtschaftliches Aufbringungsgesetz und auch nicht das geplante Anbaugesetz.

Ich bitte Sie daher auch mitzuhelfen, damit es gelingt, daß unsere bäuerlichen Betriebe mit entsprechend fachlich gebildeten landwirtschaftlichen Arbeitskräften versehen werden. (Lebhafte Zustimmung.)

*

Gegen diesen Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung bestimmter Berufe und den Betrieb bestimmter Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

Berichterstatter Slavik: Hoher Bundesrat! Wir haben uns vielleicht schon zu oft mit Gesetzen beschäftigen müssen, die die Fragen der Nationalsozialisten behandeln. Vor noch nicht langer Zeit haben wir erst das große Nationalsozialistengesetz hier behandelt und verabschiedet. Im § 19 dieses Gesetzes ist vorgesehen, daß für minderbelastete Nationalsozialisten durch Einsetzung von Kommissionen Möglichkeiten geschaffen werden, eine individuelle Überprüfung auf Tragbarkeit für einzelne Berufe zu erwirken. Der Gesetzentwurf, der uns heute vorliegt, beschäftigt sich nun mit der Frage der Einsetzung solcher Kommissionen.

Das Gesetz müßte an und für sich nicht als Verfassungsgesetz behandelt werden, aber das Nationalsozialistengesetz schreibt vor, daß ein neues Verfassungsgesetz diese Frage lösen werde, und deshalb wurde uns dieser Gesetzesvorschlag als Verfassungsgesetz unterbreitet.

Der § 1 dieses Gesetzes beschäftigt sich mit der Schaffung solcher Kommissionen. Der folgende Abschnitt zählt die Berufsgruppen auf, die vor solchen Kommissionen einer Behandlung unterzogen werden können. Die Aufzählung der Berufsgruppen deckt sich mit dem Verbotsgesetz 1947, das ausspricht, daß die Nationalsozialisten diese Berufe bis zum Jahre 1950 nicht ausüben dürfen.

Der § 2 behandelt das Verfahren vor den Kommissionen.

Im Nationalrat wurde ein Zusatz zu § 4 beschlossen, der in unserer Vorlage bereits aufscheint. Es ist der letzte Satz des § 4, Abs. (4), wo Ausnahmebestimmungen dahin geschaffen werden, daß eine mündliche Einvernahme nicht unbedingt notwendig ist, wenn dringende Gründe vorliegen und sonst eine Verzögerung herbeigeführt werden würde.

Die Kosten des ganzen Verfahrens übernimmt der Bund, und mit der Vollziehung ist

das jeweilige Ministerium beauftragt, in dem die einzelnen Gruppen zur Behandlung kommen.

Dieses Gesetz hat nichts mit dem § 27 des Nationalsozialistengesetzes zu tun, das dem Bundespräsidenten ein Begnadigungsrecht einräumt, sondern die Kommissionen sollen nur überprüfen, ob einzelne minderbelastete Nationalsozialisten die Möglichkeit zur Ausübung ihres Berufes weiterhin haben sollen oder nicht. Dieses Gesetz gibt uns die Möglichkeit, besonders harte Fälle doch irgendwie auszugleichen, zu mildern und sie einer möglichst gerechten Lösung zuzuführen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt. Ich stelle im Sinne des Beschlusses dieses Ausschusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

*

Dieser Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird am Donnerstag, den 27. März 1947, um 14 Uhr mit folgender Tagesordnung stattfinden: 1. Apothekerkammergesetz; 2. Patentanwalts-Gesetz 1947; 3. 1. Novelle zum Brennstoffgesetz; 4. Abänderung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes; 5. Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes; 6. Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes; 7. Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes; 8. Gerichtsverfassungsnovelle 1947.

Ergänzungen der Tagesordnung sind vorbehalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten tritt am Donnerstag, den 27. März 1947, um 10 Uhr im Lokal II zusammen, der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hält am gleichen Tag um 11 Uhr im Lokal V eine Sitzung.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten.